

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat StV 12
[REDACTED]
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Per E-Mail an: Ref-StV12@bmvi.bund.de

**Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Bußgeldkatalog-
Verordnung - Verbändeanhörung, StV 12/7332.5/6-2/3342824/**

[REDACTED]
14. Juli 2021

Stellungnahme des ADFC

Sehr geehrte Damen und Herren,

der ADFC dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Einigung des BMVI mit der Verkehrsministerkonferenz, die es möglich macht, die im April 2020 beschlossenen Regelungen zum Schutz des Radverkehrs bald wieder in Kraft zu setzen.

Wir werden beobachten, ob die erhöhten Bußgelder für Geschwindigkeitsüberschreitungen eine verbesserte Regelbefolgung bewirken; wenn nicht, wäre noch einmal über Fahrverbote als die wesentlich stärker gefürchtete Sanktion nachzudenken.

Bußgelderhöhung für das Parken auf Radwegen, Radfahrstreifen und in zweiter Reihe

Der ADFC begrüßt die Erhöhung des Verwarnungsgelds und des Bußgelds von 55 bis 100 Euro. Neben der deutlichen Anhebung der jetzigen Spanne von 15 bis 35 Euro auf 55 bis 100 Euro kann besonders die Einführung qualifizierter Verstöße mit einem Punkt im Fahreignungsregister für qualifizierte Verstöße dazu beitragen, dass diese Halt- und Parkverbote besser beachtet werden. Fraglich ist aber, ob die Qualifikation „mit Gefährdung“ dafür geeignet ist. Die Rechtsprechung hat die Anforderungen an eine konkrete Gefährdung als Qualifikationstatbestand im Laufe der Jahre immer mehr gesteigert. Nach dem eingegengten Gefahrbegriff des Bundesgerichtshofs ist stets ein „Beinahe-Unfall“ erforderlich, also ein Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu der Einschätzung gelangt, dass „das noch einmal gut gegangen sei“. Das lässt sich praktisch nur selten beweisen. Weil eine Änderung der Rechtsprechung nicht zu erwarten ist, regen wir an, den Qualifikationstatbestand der Gefährdung dadurch zu ersetzen, dass die „Verkehrssicherheit wesentlich beeinträchtigt“ ist. Diese Qualifikation ist an verschiedenen Stellen bereits im Bußgeldkatalog enthalten (Nr. 108, 189.2, 214, 236 u. a.) und hat sich in der Praxis bewährt.

Überholen von Radfahrenden

Der ADFC vermisst eine angemessene Erhöhung der Bußgelder für das Überholen von Radfahrenden ohne den gebotenen Abstand. Das Verwarnungsgeld für den Vorwurf „Beim Überholen ausreichenden Seitenabstand zu anderen Verkehrsteilnehmern nicht eingehalten“ beträgt nach wie vor nur 30 Euro, bei einem Unfall (Sachbeschädigung) sind es 35 Euro (Nr. 23 und 23.1). Diese geringen Bußgelder stehen in einem Missverhältnis zu den 150 Euro, die für die Missachtung des Überholverbots durch das neue Zeichen 277.1 vorgesehen sind (Nr. 19). Angesichts der erheblichen Gefährdung durch Unterschreiten des vorgeschriebenen Überholabstands ist bereits im Grundtatbestand eine Erhöhung auf mindestens 55 Euro angemessen. Für qualifizierte Tatbestände ist auch die Eintragung mit einem Punkt im Fahreignungsregister geboten. Anzustreben sind der Gefährdung angepasste Bußgelder, die ähnlich wie beim Nichteinhalten des erforderlichen Abstands zu vorausfahrenden Fahrzeugen die gefahrene Geschwindigkeit und das Maß der Unterschreitung des gebotenen Überholabstands berücksichtigen. Eine solche Tabelle würde für die Anbieter von Messtechnik einen Anreiz schaffen, ein standardisiertes Messverfahren zu entwickeln. Alternativ kann die Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands auf schmalen Straßen durch Vermessen der Breite der Fahrbahn und der beteiligten Fahrzeuge nachgewiesen werden (Huppertz, VD 2020, 255).

Änderungen des Bußgeldkatalogs werden von der Öffentlichkeit aufmerksam wahrgenommen. Der ADFC bittet deshalb das BMVI: Nutzen Sie diese Gelegenheit, um nicht nur auf neue oder angehobene Bußgelder für Verstöße hinzuweisen, sondern auch auf die Änderungen der StVO im vergangenen Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

